Betreuer/innen-Weiterbildung

Vergütungshöhe für Berufsbetreuer ab 01. Januar 2023

Ausbildungs-/ Studienabschluss…

bereits **anerkannt**

Es ändert sich nichts
- Vergütungsanträge wie bisher
- Erneute Vorlage von Zeugnissen nicht nötig
- Antragsstellung auf verbindliche Feststellung Tabellenstufe optional

SONDERFALL: Der Betreute ändert seinen gewöhnlichen Aufenthalt
- Abrechnungsmonate vollständig in 2023 → Änderung der Tabelle gilt erst ab Abrechnungsmonatsende
- Keine tagesweise Quotelung

nicht/nur teilweise (einzelne Aufgabenkreise) **anerkannt**

Betreuer/in – Kategorie Ü3
= mehr als 3 Jahre Berufsbetreuer-tätigkeit vor dem 01.01.2023

Alle Abrechnungsmonate liegen (vollständig) im Jahr 2023

Der jeweils **höchste Ausbildungsabschluss** bestimmt Tabellenstufe
- Beantragung einer verbindlichen Einstufung nicht zwingend, **ABER**: wird angeraten!
- Antrag unverzüglich nach dem 01.01.2023 stellen!
  → bereits vor Registrierbescheid [parallel dazu] möglich
- Neueinstufung stellen → mit Wirkung ab Eingang des Antrags!

Betreuer/in – Kategorie U3
= weniger als 3 Jahre Berufsbetreuer-tätigkeit vor dem 01.01.2023

Neubetreuer
Start nach dem 01.01.2023

Sozialarbeiter/-pädagoge oder Volljurist?

JA
Nachweis über Studienabschluss

Nein
Nachweis über **gesamte Sachkunde**

Nur für **Betreuer/innen U3:**
- So früh wie möglich
- Bis zum 30.06.2025
- Bis dahin: alte Regelung

Registrierung durch Stammbehörde

Betreuer/innen U3:
falls zeitnah **nicht** möglich

Stammbehörde um Bescheinigung bitten: Bestätigung Vorlage der Sachkunde

Vergütung: Entscheidung, ob…

Vergütung: Entscheidung, ob…

Antrag: verbindliche Einstufung der Vergütungshöhe

Für die Einstufung benötigte Unterlagen…
1. Beschlusskopie Betreuerbestellung vor 2023 (fortbestehen über Jahreswechsel 2022/23)
2. Amtlich beglaubigte Kopie (des hochwertigsten) Berufs-/Studienabschlusszeugnisses
3. Bei Abschluss im Ausland: Gleichwertigkeitsbescheid

Die **Unterlagen** wurden…

bereits zu einem früheren Zeitpunkt dem Gericht für die Sammelakte eingereicht

noch **nicht eingereicht**

Abgabe
- Antrag
- Verweis auf Unterlagen in Sammelakte
  → erneute Abgabe der Unterlagen unnötig

Abgabe
- Antrag
- Unterlagen

„Normale“ Vergütungsanträge
- Höhere Einstufung möglich, allerdings ggf. unterschiedliche Vergütungshöhen in einzelnen Betreuungen
  → ggf. Rechtsweg beschreiten

Antrag: verbindliche Einstufung der Vergütungshöhe

Abgabe
- Antrag
- Beschlusskopie Betreuerbestellung
- Amtlich beglaubigte Kopie (des hochwertigsten) Berufs-/Studienabschlusszeugnisses
- Bestätigung der Stammbehörde

ACHTUNG: bis zum Einstufungsbescheid..
- keine Vergütungsanträge für Zeit ab 01.01.2023 stellen
- Bereits eingereicht → Antrag auf Ruhen des Vergütungsverfahrens stellen

- **Vergütungsbescheid allen Vergütungsanträgen (der nächsten Zeit) beilegen**
- **Kopie des Vergütungsbescheids an Stammbehörde übermitteln**

Quelle:
Deinert, H. (2021): Kurzinfo zur Vergütungshöhe für Berufsbetreuer ab 01.01.2ß23 [sic!]

06. Januar 2023
© L. Riesner ◊ U. Fillsack
Betreuer/innen-Weiterbildung